

FAQ – Fortbildung

1.	Was sind Fortbildungspunkte?	3
2.	Was beinhaltet die gesetzliche Fortbildungsverpflichtung?	3
3.	Welche gesetzlichen Regelungen zur Fortbildungsverpflichtung gibt es nach dem SGB V?	3
4.	Wer kann Fragen zur Fortbildungspflicht nach § 95d SGB V bzw. § 136b Abs. 1 Satz 1 SGB V beantworten?	4
5.	Welche Konsequenzen ergeben sich, wenn ich meine Fortbildungspflicht nicht erfülle?	4
6.	Was bedeutet Einheitliche Fortbildungsnummer (EFN)?	5
7.	Was bedeutet Veranstaltungsnummer (VNR)?	5
8.	Welche Informationen enthält mein Fortbildungspunktekonto?	6
9.	Wie aktuell wird mein Fortbildungspunktekonto geführt?	6
10.	Was ist der Elektronische Informationsverteiler (EIV)?	6
11.	Wie funktioniert das Verfahren (EIV) zur elektronischen Erfassung der Fortbildungspunkte?	7
12.	Das elektronische Verfahren: Warum ist eine Veranstaltung, die ich vor kurzem besucht habe, nicht auf dem Fortbildungspunktekonto verzeichnet?	7
12.1	Wie ist der Veranstalter am elektronischen Verfahren beteiligt?	8
12.2	Wie ist die Ärztekammer am elektronischen Verfahren beteiligt?	8
12.3	Wie bin ich als teilnehmende Ärztin / teilnehmender Arzt am elektronischen Verfahren beteiligt?	8
13.	Wo erhalte ich Barcode-Etiketten?	9
14.	Was ist die FobiApp und wo erhalte ich sie?	9
15.	Wie können Fortbildungspunkte auf mein Fortbildungspunktekonto nachgetragen werden, wenn mir Teilnahmebescheinigungen von Veranstaltungen mit Veranstaltungsnummer (VNR) vorliegen?	10
16.	Wie können Fortbildungspunkte auf mein Fortbildungspunktekonto nachgetragen werden, wenn mir Teilnahmebescheinigungen von Veranstaltungen ohne Veranstaltungsnummer (VNR) vorliegen?	10

16.1	Was muss ich beachten, wenn ich durch Hospitationen Fortbildungspunkte erwerben möchte?.....	11
16.2	Wieso werden Veranstaltungen der Kategorie D nicht zu dem Zeitpunkt registriert, an dem ich sie absolviert habe?	11
16.3	Wie werden meine Fortbildungspunkte registriert, wenn ich Auslandsveranstaltungen besucht habe?	11
17.	Wie muss ich meine Fortbildungsbescheinigungen bei der Fortbildungsakademie einreichen?	12
18.	Aus welchen Gründen sollte ich die Fortbildungspunktekonto-Selbsteingabe nutzen?	12
19.	Welche Probleme können bei der Fortbildungspunktekonto-Selbsteingabe entstehen?	13
20.	Ist die Fortbildungspunkte-Selbsteingabe kostenpflichtig?.....	13
21.	Was ist, wenn ich die Fortbildungspunkte-Selbsteingabe nicht vornehmen möchte?.....	13
22.	Wo finde ich mein Fortbildungspunktekonto online?.....	14
23.	Ist das Fortbildungspunktekonto online kostenpflichtig?	14
24.	Was ist unter einem Fünfjahresfortbildungszeitraum zu verstehen?	15
25.	Was ist mein individueller Fortbildungszeitraum und wie entsteht er?	15
26.	Was beinhaltet für Vertragsärzte der „Arztindividuelle 5-Jahreszeitraum“?	16
27.	Welcher Fortbildungszeitraum ist für mich nach den Vorschriften des SGB V maßgeblich?	16
28.	Können die zur Erfüllung der sozialrechtlichen Fortbildungspflicht fehlenden Fortbildungspunkte von mir noch nach Ablauf des Fortbildungszeitraumes erbracht werden?	18
29.	Können meine überzähligen Fortbildungspunkte (> 250 Punkte) auf den nächsten Fünfjahreszeitraum angerechnet werden?	18
30.	Was ist das Fortbildungszertifikat?	18
31.	Welche Fortbildungszertifikate kann ich bei der Ärztekammer beantragen?	18
32.	Starte ich automatisch einen neuen Zeitraum, wenn ich mir von der Ärztekammer vor Ablauf des Fünfjahresfortbildungszeitraumes ein Fortbildungszertifikat ausstellen lasse?.....	19
33.	Welche Fortbildungskategorien gibt es und was bedeuten sie?.....	20
34.	Welche Punktbewertung entsprechend der Fortbildungskategorie (Basispunkte) gibt es?	21
35.	Welche Punktbewertung für Kategorie F (Zusatzpunkte für Referent / wissenschaftlich verantwortlicher Arzt) gibt es?	22

1. Was sind Fortbildungspunkte?

Zur Qualitätssicherung ärztlicher Tätigkeit hat der Gesetzgeber eine kontinuierliche Fortbildungspflicht für alle direkt oder indirekt an der Patientenversorgung beteiligten Ärzte im Sozialgesetzbuch (SGB V) verankert. Gemessen wird die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung durch den Erwerb von Fortbildungspunkten, die von Ärztekammern im Rahmen des Anerkennungsverfahrens für ärztliche Fortbildungsveranstaltungen vergeben werden. Welche Fortbildungsinhalte und Fortbildungsarten, den Erwerb von Fortbildungspunkten in Hamburg ermöglichen, ist in der Fortbildungsordnung für Hamburger Ärzte vom 02.12.2013 (FBO) geregelt.

► [zum Seitenanfang](#)

2. Was beinhaltet die gesetzliche Fortbildungsverpflichtung?

Die gesetzliche Fortbildungsverpflichtung sieht vor, dass Ärzte ihre regelmäßige Teilnahme an von Ärztekammern anerkannten Fortbildungsveranstaltungen belegen müssen. In einem Fortbildungs- bzw. Fünfjahreszeitraum müssen Ärzte mindestens 250 Punkte erwerben. Mit der Teilnahme an einer anerkannten Fortbildungsveranstaltung erhalten Ärzte vom Veranstalter Teilnahmebescheinigungen, die je nach Veranstaltungsformat und -dauer gemäß der gültigen Fortbildungsordnung eine bestimmte Anzahl von Fortbildungspunkten aufweist. Zum Nachweis einer erfüllten gesetzlichen Fortbildungsverpflichtung stellt die Ärztekammer Ärzten das Fortbildungszertifikat aus.

► [zum Seitenanfang](#)

3. Welche gesetzlichen Regelungen zur Fortbildungsverpflichtung gibt es nach dem SGB V?

Die gesetzliche Fortbildungsverpflichtung nach dem SGB V ist für alle in der Patientenversorgung tätigen Ärzte entsprechend ihres Wirkungskreises und unabhängig vom zeitlichen Umfang ihrer Tätigkeit wie folgt geregelt:

Für niedergelassene Ärztinnen und Ärzte, die gegenüber ihrer Kassenärztlichen Vereinigung nachweispflichtig sind, d.h. für Vertragsärztinnen und -ärzte sowie angestellte Ärztinnen und Ärzte eines Vertragsarztes oder eines medizinischen Versorgungszentrums, für Belegärztinnen und -ärzte im Sinne von § 121 Abs. 2 SGB V und für ermächtigte Ärztinnen und Ärzte nach § 116 SGB V gelten die Regelungen in

§ 95d SGB V

§ 121 SGB V

§ 116 SGB V.

Für Fachärztinnen und Fachärzte, die in Krankenhäusern tätig sind, die nach § 108 SGB V zugelassen sind (nicht aber für Belegärztinnen und -ärzte im Sinne von § 121 Abs. 2 SGB V und für ermächtigte Ärztinnen und Ärzte nach § 116 SGB V – siehe oben) gilt die Regelung des Gemeinsamen Bundesausschusses (www.g-ba.de). Eine Fachärztin / ein Facharzt ist in diesem Sinne für ein Krankenhaus tätig und somit zur Fortbildung verpflichtet, wenn er / sie aufgenommene Patientinnen und Patienten direkt behandelt oder auch nur indirekt in die Behandlung

involviert ist (z.B. durch Leistungserbringung im Rahmen der Diagnostik oder regelmäßige fachlich medizinische Beratung). Fachärzte sind gegenüber der Ärztlichen Leitung ihres Krankenhauses nachweispflichtig.

§ 136b Abs. 1 Satz 1 SGB V

§ 108 SGB V

Regelungen des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Fortbildung der Fachärztinnen und Fachärzte im Krankenhaus

Tragende Gründe des Gemeinsamen Bundesausschusses

In den „Tragenden Gründen zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Neufassung der Regelungen der Fortbildung im Krankenhaus“ ist in § 1 Abs. 2 Satz 1 verankert, dass auch Personen zur Fortbildung verpflichtet sind, die einer Teilzeitbeschäftigung nachgehen, die nur zeitweise fachärztliche bzw. psychotherapeutische Aufgaben umfasst.

▶ [zum Seitenanfang](#)

4. Wer kann Fragen zur Fortbildungspflicht nach § 95d SGB V bzw. § 136b Abs. 1 Satz 1 SGB V beantworten?

Antworten auf Fragen zur Fortbildungspflicht nach § 95d SGB V kann die Kassenärztliche Vereinigung Hamburg geben (Tel. 040/22802-451/-559).

Antworten auf Fragen zur Fortbildungspflicht nach § 136b Abs. 1 Satz 1 SGB V kann der Gemeinsame Bundesausschuss geben (www.g-ba.de).

▶ [zum Seitenanfang](#)

5. Welche Konsequenzen ergeben sich, wenn ich meine Fortbildungspflicht nicht erfülle?

Sind Sie gegenüber Ihrer Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg (KVH) nachweispflichtig, müssen Sie bei unvollständig erfüllter Fortbildungsverpflichtung mit Konsequenzen seitens der KVH und ggf. auch mit Honorarkürzungen rechnen (§ 95d SGB V). Bitte bedenken Sie, dass das Eingangsdatum der Bestätigung über die Erfüllung des Nachweiszeitraums durch uns bei der KVH ausschlaggebend ist. Sie sollten sich somit rechtzeitig vor Ihrem Fristende bei uns erkundigen, ob die erforderlichen 250 Punkte auf Ihrem Punktekonto erfasst sind.

Sind Sie im Krankenhaus tätig und der Ärztlichen Leitung gegenüber nachweispflichtig, erfolgt keine einheitliche Sanktionierung.

Bei nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhäusern handelt es sich gemäß § 136b Abs. 1 Satz 1 SGB V um eine Maßnahme der Qualitätssicherung. Daher können sich etwaige Konsequenzen ggf. nicht unmittelbar auf die betreffenden Fachärzte erstrecken, sondern sind ggf. auf die betreffenden Krankenhäuser gerichtet. Gleichwohl liegt es im Ermessen der Krankenhausleitung im Rahmen der innerbetrieblichen Organisation bzw. der arbeitsvertraglichen Regelungen mögliche Konsequenzen vorzusehen für den Fall, dass im Krankenhaus angestellten Fachärzte ihrer Fortbildungspflicht nicht nachkommen. Der Gemeinsame Bundesausschuss hat diesbezüglich keine Sanktionsmechanismen vorgegeben.

▶ [zum Seitenanfang](#)

6. Was bedeutet Einheitliche Fortbildungsnummer (EFN)?

Die Einheitliche Fortbildungsnummer (EFN), die jeder Arzt von seiner Ärztekammer erhält, ist 15-stellig, personengebunden, lebenslang gültig (auch bei Kammerwechsel) und bundesweit einheitlich aufgebaut. Die EFN steht Ihnen elektronisch lesbar auf Ihrem Fortbildungsausweis sowie Ihren Barcode-Etiketten zur Verfügung. Mit der EFN registrieren Sie sich bei der Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung. Aufbau der Einheitlichen Fortbildungsnummer:

XX	XXX	XXX	XXXXXX	X
Berufsgruppe	Länderkennung	Kennung der anerkennenden Einrichtung	6-stellige laufende Nummer, die keine Kodierung enthält	Prüfziffer

Die ersten beiden Ziffern der EFN stehen für die Berufsgruppe, 80 codiert dabei die Berufsgruppe Arzt. Die nächsten drei Ziffern stehen für die Länderkennung nach ISO 3166, 276 steht dabei für Deutschland. Die folgenden Ziffern stehen für die Kennung der anerkennenden Einrichtung, der Landesärztekammer. Darauf folgt eine individuelle sechsstellige, laufende Nummer, die keine Codierung enthält und somit auch keine Rückschlüsse zulässt. Die letzte Ziffer ist eine Prüfziffer, die sich aus den vorangegangenen Ziffern durch Anwendung der sog. „Luhn-Formel“ ergibt. Informationen unter www.eiv-fobi.de.

► [zum Seitenanfang](#)

7. Was bedeutet Veranstaltungsnummer (VNR)?

Die Veranstaltungsnummer (VNR) erhält der Veranstalter bei der Anerkennung seiner Fortbildungsveranstaltung von der zuständigen Landesärztekammer. Die VNR ist 19-stellig und dient zusammen mit einem Passwort zur Identifikation beim elektronischen Versand der Teilnehmerlisten an den EIV. Die VNR ist für eine bestimmte anerkannte Veranstaltung erstellt worden und weder übertragbar noch wieder verwendbar. Die VNR ist analog der EFN aufgebaut:

XXX	XXX	XXXX	XXXXX	XXX	X
Länderkennung	Kennung der anerkennenden Einrichtung (Ärztekammer)	Jahr	Laufende Nummer im Jahr	fortlaufende Untergliederung der Veranstaltung z.B. nach Vorträgen bei Kongressen	Prüfziffer

► [zum Seitenanfang](#)

8. Welche Informationen enthält mein Fortbildungspunktekonto?

Das Fortbildungspunktekonto entsteht als Ergebnis einer bundesweit einheitlichen Handhabung bei der Anerkennung ärztlicher Fortbildungen durch die Ärztekammern sowie durch die elektronisch vorgegebene, einheitliche Registrierung der Teilnahmen von Ärzten an ärztlichen Fortbildungsveranstaltungen unter Nutzung des Elektronischen Informationsverteilers (EIV). Es enthält alle von Ihnen absolvierten und elektronisch registrierten Fortbildungsveranstaltungen. Informationen unter www.eiv-fobi.de.

▶ [zum Seitenanfang](#)

9. Wie aktuell wird mein Fortbildungspunktekonto geführt?

Regelmäßig, jeden Werktag aktualisiert die Ärztekammer Hamburg die vom EIV-Server zur Verfügung gestellten Daten Ihres Fortbildungspunktekontos. Berücksichtigen Sie jedoch bitte, dass die Datenübertragung und -verarbeitung über den EIV einen Zeitraum von 2-4 Wochen einnehmen kann, so dass besuchte Veranstaltungen ggf. erst nach einem Monat auf dem Fortbildungspunktekonto erscheinen.

▶ [zum Seitenanfang](#)

10. Was ist der Elektronische Informationsverteiler (EIV)?

Der Elektronische Informationsverteiler (EIV) ist ein Verfahren für die elektronische Meldung von Fortbildungspunkten. Innerhalb des Verfahrens wird mit dem „EIV“ auch der zentrale Server benannt, der die Prüfung und Verteilung der Daten vornimmt. Das Verfahren sorgt dafür, dass die Fortbildungspunkte, die ein Arzt mit der Teilnahme an einer anerkannten Fortbildungsveranstaltung in einem beliebigen Ärztekammerbereich erwirbt, zeitnah am Ende der Veranstaltung auf elektronischem Wege z.B. mittels scannen der Barcode-Etiketten der für den Arzt zuständigen Ärztekammer übermittelt werden. Für die Registrierung der Teilnehmer wie auch die Versendung der Teilnehmerliste ist der Fortbildungsveranstalter zuständig.

▶ [zum Seitenanfang](#)

11. Wie funktioniert das Verfahren (EIV) zur elektronischen Erfassung der Fortbildungspunkte?

Für die Erfassung der Fortbildungspunkte über den EIV erhält jeder Arzt von seiner Ärztekammer eine Einheitliche Fortbildungsnummer (EFN), die auf seinem Fortbildungsausweis bzw. den dazugehörigen Barcode-Etiketten elektronisch lesbar verzeichnet ist. Jede anerkannte Fortbildungsveranstaltung erhält eine Veranstaltungsnummer (VNR). Die Fortbildungsveranstalter lesen mit einem Barcode-Scanner die EFN der teilnehmenden Ärzte einer Veranstaltung vor Ort oder später (von einer Teilnehmerliste) ein und übermitteln diese zusammen mit der VNR über den EIV. Der EIV übernimmt die Verteilung der Meldungen an die jeweiligen Landesärztekammern.

Sobald die an den EIV gemeldeten Teilnehmer- / und Teilnahmeinformationen den Landesärztekammern elektronisch zur Verfügung stehen, werden daraus elektronische Punktekontoeinträge generiert, so dass ein entsprechender Eintrag auf das bei der zuständigen Ärztekammern für einen Arzt geführte elektronische Fortbildungspunktekonto erfolgt. In den Ärztekammern sind die Fortbildungspunktekonten für Ärzte über gesicherte Internetverbindungen einsehbar und der Arzt kann sicher sein, dass die im elektronischen Fortbildungspunktekonto registrierten Punkte zum Stichtag auf den vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Nachweis angerechnet werden.

► [zum Seitenanfang](#)

12. Das elektronische Verfahren:

Warum ist eine Veranstaltung, die ich vor kurzem besucht habe, nicht auf dem Fortbildungspunktekonto verzeichnet?

Das elektronische Verfahren mittels des Elektronischen Informationsverteilers (EIV) ermöglicht, dass Sie als Hamburger Ärztin oder Arzt, bundesweit an anerkannten Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen und sicher sein können, dass Ihre Fortbildungspunkte nach kurzer Zeit elektronisch auf Ihrem persönlichen Fortbildungspunktekonto bei der Landesärztekammer Hamburg erscheinen. Für die Datenübermittlung auf Ihr Fortbildungspunktekonto sollten Sie eine Wartezeit von 2-4 Wochen einrechnen. Das Fortbildungspunktekonto enthält alle seit dem Jahr 2005 registrierten Fortbildungspunkte. Für die Vollständigkeit Ihres Fortbildungspunktekontos ist es erforderlich, dass alle am elektronischen Verfahren Beteiligten:

1. die Veranstalter
2. die Ärztekammer
3. die Teilnehmer (Ärzte),

auch auf elektronischem Wege am Verfahren teilnehmen und so den bundesweit genutzten und, bei der Bundesärztekammer geführten EIV bedienen. Informationen unter www.eiv-fobi.de.

► [zum Seitenanfang](#)

12.1 Wie ist der Veranstalter am elektronischen Verfahren beteiligt?

Im Rahmen des Anerkennungsverfahrens verpflichtet sich der Veranstalter, Teilnehmerlisten zu führen und Teilnahmebescheinigungen auszuhändigen, die entsprechend der Vorgaben der „Richtlinie zur Anerkennung und Bewertung von ärztlichen Fortbildungsmaßnahmen gemäß der Fortbildungsordnung der Hamburger Ärzte und Ärztinnen (FBO)“ II.3.(1) bzw. II.3.(2) gefertigt sein müssen.

Weiter meldet der Veranstalter die Teilnahmen an den EIV. Entweder direkt, indem er die elektronisch lesbaren, ärztlichen Barcodes mit der EFN scannt, oder indirekt, indem er vorab im Rahmen des Anerkennungsverfahrens den kostenpflichtigen Service der Meldung der Veranstaltung an den EIV durch die Ärztekammer nutzt und der Ärztekammer die vollständig ausgefüllten Teilnehmerlisten vorlegt. Der Veranstalter trägt so Sorge dafür, dass die Fortbildungspunkte über das bundesweite EIV-Verfahren innerhalb von ca. 2-4 Wochen unkompliziert auf Ihr Fortbildungspunktekonto übertragen werden.

▶ [zum Seitenanfang](#)

12.2 Wie ist die Ärztekammer am elektronischen Verfahren beteiligt?

Wird die Ärztekammer im Rahmen des Anerkennungsverfahrens vorab vom Veranstalter beauftragt, scannt die Ärztekammer stellvertretend für den Veranstalter die Teilnehmerlisten, sofern diese der „Richtlinie zur Anerkennung und Bewertung von ärztlichen Fortbildungsmaßnahmen gemäß der Fortbildungsordnung der Hamburger Ärzte und Ärztinnen“ II.3.(1) entsprechend geführt und vom Veranstalter zeitgerecht zugestellt wurden. Regelmäßig, jeden Werktag aktualisiert die Ärztekammer die vom EIV-Server zur Verfügung gestellten Daten Ihres Fortbildungspunktekontos. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die Datenübertragung und -verarbeitung über den EIV einen Zeitraum von 2-4 Wochen einnehmen kann, so dass besuchte Veranstaltungen ggf. erst nach ca. einem Monat auf Ihrem Fortbildungspunktekonto erscheinen.

▶ [zum Seitenanfang](#)

12.3 Wie bin ich als teilnehmende Ärztin / teilnehmender Arzt am elektronischen Verfahren beteiligt?

Sie müssen sich elektronisch lesbar mit Ihrer Einheitlichen Fortbildungsnummer (EFN) bei Veranstaltungen ausweisen, indem Sie Ihren Fortbildungsausweis bzw. Ihre Barcode-Etiketten oder ein digital lesbares Format (Barcodefoto oder FobiApp) mit sich führen.

Bitte überprüfen Sie zur Sicherheit vor Ort immer die Vollständigkeit und Richtigkeit der Ihnen vom Veranstalter ausgehändigten Teilnahmebescheinigung. Sprechen Sie ggf. vor Ort den Veranstalter an. Elektronisch registriert werden Ihre Teilnahmen nur, wenn die zugehörigen Bescheinigungen den Anforderungen der „Richtlinie zur Anerkennung und Bewertung von ärztlichen Fortbildungsmaßnahmen gemäß der Fortbildungsordnung der Hamburger Ärzte und Ärztinnen“ II.3.(2) entsprechen.

▶ [zum Seitenanfang](#)

13. Wo erhalte ich Barcode-Etiketten?

Barcode-Etiketten weisen Ihre Einheitliche Fortbildungsnummer (EFN), kombiniert mit einem 2D-Barcode aus und dienen der elektronischen Registrierung Ihrer Teilnahme an ärztlichen Fortbildungen.

Barcode-Etiketten erhalten Sie schnell und unkompliziert auf unserer Homepage unter www.aerztekammer-hamburg.org/barcodes.html oder telefonisch im Ärzteverzeichnis unter 040/202299-130.

▶ [zum Seitenanfang](#)

14. Was ist die FobiApp und wo erhalte ich sie?

Mit der FobiApp können Sie mit Ihrer EFN einen digital lesbaren 2D-Barcode oder auch 3D-Barcode erzeugen. Damit können Sie sich als Teilnehmer elektronisch lesbar ausweisen.

Mit der FobiApp 4.0 ist der komplette Prozess der Teilnahmeverwaltung anerkannter Fortbildungsveranstaltungen digital abgebildet: Der Veranstalter kann mit einem Scanner Ihre Teilnahme registrieren und direkt an den EIV weiterleiten. Weiter kann er Teilnahmebescheinigungen im PDF Format an eine in der FobiApp angegebene E-Mail-Adresse schicken. Da ebenso die erforderliche Unterschrift der Teilnehmer direkt auf dem Display einlesbar erfolgen kann, kann der Veranstalter auch die Teilnehmerlisten digital führen. Allerdings ist eine papierlose Verwaltung erst dann wirtschaftlich möglich, wenn alle Teilnehmer und der Veranstalter auf die FobiApp zurückgreifen. Die FobiApp ist im App Store kostenfrei erhältlich. Nähere Informationen finden Sie hier: www.fobiapp.de.

▶ [zum Seitenanfang](#)

15. Wie können Fortbildungspunkte auf mein Fortbildungspunktekonto nachgetragen werden, wenn mir Teilnahmebescheinigungen von Veranstaltungen mit Veranstaltungsnummer (VNR) vorliegen?

Für Teilnahmebescheinigungen mit einer Veranstaltungsnummer (VNR) nutzen Sie bitte die Fortbildungspunktekonto-Selbsteingabe und tragen Sie fehlende Daten nach. Den Link zur Fortbildungspunktekonto-Selbsteingabe finden Sie hier. Reichen Sie der Fortbildungsakademie die Kopien Ihrer Teilnahmebescheinigungen zusammen mit einem bei der Eingabe erstellten und unterschriebenen Begleitzettel ein. Die Fortbildungsakademie bearbeitet Ihre Unterlagen und aktualisiert Ihr Fortbildungspunktekonto.

Wollen Sie die Fortbildungspunkte-Selbsteingabe nicht nutzen, steht Ihnen die Fortbildungsakademie für das Nachtragen von Fortbildungspunkten **bis** zur Erfüllung der gesetzlichen Mindestpunktzahl von 250 Fortbildungspunkten pro Fünfjahresfortbildungszeitraum zur Verfügung. Reichen Sie dazu bitte Ihre Unterlagen wie unten beschrieben ein und verwenden Sie den „Antrag auf Bearbeitung von Fortbildungsbescheinigungen“. Diesen finden Sie auf unserer Homepage unter Ärztinnen & Ärzte (Mitgliederseiten) | Fortbildung | Fortbildungsverpflichtung oder fordern Sie diesen direkt an (Tel. 040/202299-306/-307 | akademie@ekhh.de).

▶ [zum Seitenanfang](#)

16. Wie können Fortbildungspunkte auf mein Fortbildungspunktekonto nachgetragen werden, wenn mir Teilnahmebescheinigungen von Veranstaltungen ohne Veranstaltungsnummer (VNR) vorliegen?

Einen „Antrag auf Bearbeitung von Fortbildungsbescheinigungen“ finden Sie auf unserer Homepage www.aerztekammer-hamburg.de unter Ärztinnen & Ärzte (Mitgliederseiten) | Fortbildung | Fortbildungsverpflichtung.

Teilnahmebescheinigungen von Veranstaltungen die keine Veranstaltungsnummer (VNR) tragen, d.h. Veranstaltungen die nicht elektronisch übermittelbar sind, können Sie – sofern sie nach der Fortbildungsordnung anererkennungsfähig sind – bei der Fortbildungsakademie **unbegrenzt** zur weiteren Prüfung und Bearbeitung einreichen. Das gilt z.B. für Tätigkeiten als Referent, als wissenschaftlich verantwortlicher Arzt, für Publikationen, Auslandsveranstaltungen, Hospitationen, Supervisionen etc. Bitte legen Sie diese Bescheinigungen einmal jährlich in Kopie vor. Ihre Unterlagen werden nach der Bearbeitung vernichtet.

▶ [zum Seitenanfang](#)

16.1 Was muss ich beachten, wenn ich durch Hospitationen Fortbildungspunkte erwerben möchte?

Eine Hospitation muss **vor Hospitationsbeginn** bei der Ärztekammer als Fortbildungsveranstaltung beantragt werden. Das Antragsverfahren wird durch das Einreichen des Antrags zur „Anmeldung und Bestätigung einer Hospitation zur Anrechnung auf das Fortbildungszertifikat“ eröffnet und ist kostenfrei.

▶ [zum Seitenanfang](#)

16.2 Wieso werden Veranstaltungen der Kategorie D nicht zu dem Zeitpunkt registriert, an dem ich sie absolviert habe?

Bei Veranstaltungen der Kategorie D handelt es sich um Printfortbildungen, die einmal jährlich (für die Dauer des ganzen Jahres) von der Fortbildungsakademie anerkannt werden. Elektronisch registriert werden die erworbenen Fortbildungspunkte automatisch an dem Tag der Anerkennung. Das bildet die Realität fehlerhaft ab. Sofern sich dies für Sie nachteilig auswirkt, nutzen Sie den „Antrag auf Bearbeitung von Fortbildungsbescheinigungen“ und reichen Sie der Fortbildungsakademie Ihre gültige Teilnahmebescheinigung in Kopie zur Korrektur ein. Beachten Sie diese Fehlerquelle die 1 ½-2 Jahre umfassen kann! Bedenken Sie dies bitte auch, wenn Sie der Auffassung sind, eine Teilnahme an einer Veranstaltung sei nicht registriert worden. Schauen Sie dann in Ihrem Fortbildungspunktekonto weit zurück.

▶ [zum Seitenanfang](#)

16.3 Wie werden meine Fortbildungspunkte registriert, wenn ich Auslandsveranstaltungen besucht habe?

Ihre Teilnahmebescheinigungen von im Ausland besuchten Veranstaltungen werden einzeln geprüft. Sofern Ihnen keine Bescheinigungen vorliegen, die „Creditpoints“ ausweisen, wird geprüft, ob es sich um eine Veranstaltung handelt, die bei unserer Ärztekammer eine Anerkennung erfahren hätte und wie der zeitliche Umfang der besuchten Veranstaltung zu bewerten ist. Hierzu wird ggf. eine erklärende Stellungnahme des Teilnehmers angefordert. Teilnahmebescheinigungen von Auslandsveranstaltungen werden wie die von Veranstaltungen ohne VNR behandelt. Wie Sie Ihre Fortbildungsunterlagen einreichen, lesen Sie bitte hier.

▶ [zum Seitenanfang](#)

17. Wie muss ich meine Fortbildungsbescheinigungen bei der Fortbildungsakademie einreichen?

1. **Verwenden Sie** den „[Antrag auf Bearbeitung von Fortbildungsbescheinigungen](#)“. Diesen finden Sie auf unserer Homepage www.aerztekammer-hamburg.de unter Ärztinnen & Ärzte (Mitgliederseiten) | Fortbildung | Fortbildungsverpflichtung oder melden Sie sich bei der Fortbildungsakademie (Tel. 040/202299-306/-307). Wir senden Ihnen den Antrag gern zu.
WICHTIG: Beachten Sie bitte, dass die Ärztekammer Ihren Fortbildungszeitraum nicht kennt! Erfragen können Sie Ihren Fortbildungszeitraum bei Ihrer KVH (Tel. 040/22802-451/-559) oder bei dem Ärztlichen Leiter Ihres Krankenhauses.
2. **Sehen Sie** Ihr Fortbildungspunktekonto ein: Direkt unter www.gateway.hamburg.de oder auf Nachfrage bei der Fortbildungsakademie (akademie@aekhh.de). Wir senden Ihnen dann Ihren Punktekontoauszug zu.
3. **Prüfen Sie**, welche Ihrer Teilnahmen nicht auf Ihrem Fortbildungskonto registriert sind.
4. **Reichen Sie** bei uns nur die **nicht** registrierten Teilnahmebescheinigungen ein.
5. **Legen Sie** uns Ihre Bescheinigungen bitte nur in Kopie und nur einmal jährlich vor. Es mindert unsere Bearbeitungszeit. Ihre Unterlagen werden nach der Bearbeitung vernichtet.

▶ [zum Seitenanfang](#)

18. Aus welchen Gründen sollte ich die Fortbildungspunktekonto-Selbsteingabe nutzen?

Stellen Sie mit Blick auf Ihr Fortbildungspunktekonto am Ende eines Fortbildungszeitraumes fest, dass nicht alle absolvierten Fortbildungen elektronisch registriert wurden oder wollen Sie bestimmte (z.B. für die Erfüllung von Selektivverträgen oder auch für den Erwerb einer Qualifikationen relevante) Teilnahmen an Fortbildungsveranstaltungen auf Ihrem Fortbildungspunktekonto verzeichnet wissen, eröffnet Ihnen die [Fortbildungspunktekonto-Selbsteingabe](#) die Möglichkeit, das Fortbildungspunktekonto schnell und unkompliziert bis zu dem gewünschten Grad zu vervollständigen und Ihre Dateneingabe bei der Ärztekammer Hamburg zur Prüfung und Freigabe zu melden.

Dazu geben Sie bitte die auf der Teilnahmebescheinigung befindlichen Informationen detailgetreu in die Datenfelder der Fortbildungspunktekonto-Selbsteingabe auf der Homepage der Ärztekammer Hamburg ein und schicken Sie eine Kopie Ihrer Teilnahmebescheinigung zusammen mit einem bei der Eingabe erstellten und unterschriebenen Begleitzettel an die Fortbildungsakademie der Ärztekammer Hamburg. Die Selbsteingaben werden von der Fachabteilung geprüft, Ihre eingereichten Dokumente (Bitte nur Kopien einreichen!) werden nach der Bearbeitung vernichtet. Fehlerhafte oder unvollständige Einträge werden gelöscht. Eine Rückmeldung über die erfolgte Bearbeitung seitens der Fortbildungsakademie erhalten Sie nicht. Sie können die erfolgte Bearbeitung durch Ihre Einsicht in das Fortbildungspunktekonto online erkennen.

Bei Fragen wenden Sie sich an die Fortbildungsakademie per Mail akademie@aekhh.de oder telefonisch unter 040/202299-306/-307.

▶ [zum Seitenanfang](#)

19. Welche Probleme können bei der Fortbildungspunktekonto-Selbsteingabe entstehen?

Voraussetzung für die Nutzung der Fortbildungspunktekonto-Selbsteingabe sind Ihre vollständigen und korrekten Angaben in allen Pflichtfeldern.

Achten Sie bitte darauf, richtig ausgestellte Teilnahmebescheinigungen entgegen zu nehmen und diese korrekt zu übertragen. Der Veranstalter hat sich der Ärztekammer gegenüber verpflichtet, Teilnahmebescheinigungen auszustellen, die den Vorgaben der „Richtlinie zur Anerkennung und Bewertung von ärztlichen Fortbildungsmaßnahmen gemäß der Fortbildungsordnung der Hamburger Ärzte und Ärztinnen“ II.3.(2) entsprechen. Sprechen Sie ggf. den Veranstalter auf fehlerhafte Teilnahmebescheinigungen an bzw. bitten diesen, um die erneute Ausstellung einer korrekten Teilnahmebescheinigung.

Fehlen die für die Fortbildungspunktekonto-Selbsteingabe vorgesehenen Pflichtfeld-Daten, kann die Selbsteingabe nicht genutzt werden.

▶ [zum Seitenanfang](#)

20. Ist die Fortbildungspunkte-Selbsteingabe kostenpflichtig?

Nein.

▶ [zum Seitenanfang](#)

21. Was ist, wenn ich die Fortbildungspunkte-Selbsteingabe nicht vornehmen möchte?

Haben Sie die gesetzliche Mindestpunktzahl von 250 Fortbildungspunkten pro Fünfjahresfortbildungszeitraum oder mehr erreicht, ist es für Sie nicht erforderlich, alle Teilnahmebescheinigungen auf dem Fortbildungspunktekonto zu verzeichnen.

Haben Sie die gesetzliche Mindestpunktzahl noch nicht erreicht und wollen Sie die Fortbildungspunkte-Selbsteingabe nicht nutzen, steht Ihnen die Fortbildungsakademie für das Nachtragen von Fortbildungspunkten bis zur Erfüllung der gesetzlichen Mindestpunktzahl von 250 Fortbildungspunkten pro Fünfjahresfortbildungszeitraum für Ihre Teilnahmebescheinigungen **mit Veranstaltungsnummer** (VNR) zur Verfügung. Teilnahmebescheinigungen von Veranstaltungen **ohne VNR** werden unbegrenzt nachgetragen. Wie Sie ihre Fortbildungsbescheinigungen einreichen müssen, lesen Sie hier.

▶ [zum Seitenanfang](#)

22. Wo finde ich mein Fortbildungspunktekonto online?

Sie können Ihr elektronisches Fortbildungspunktekonto online einsehen, erkennen, welche Veranstaltungen registriert sind, Veranstaltungen suchen und natürlich von dort auch zu anderen „Services der Fortbildungsakademie“ gelangen. Das Fortbildungspunktekonto online ist Bestandteil des Mitgliederportals der Ärztekammer Hamburg, eingebunden in das Hamburger Stadtportal, dem HamburgService.

Um zum Fortbildungspunktekonto online zu gelangen, müssen Sie Folgendes tun:

Registrierung:

- Bitte registrieren Sie sich über HamburgService - Online-Dienste unter www.gateway.hamburg.de als Bürgerinnen und Bürger.
- Wenn Sie im HamburgService registriert sind, wählen Sie unter den Online-Diensten das „Ärztekammer Hamburg - Mitgliederportal“ aus und fordern Sie nun Ihren Zugangscode für das Mitgliederportal an.
- Dieser geht Ihnen aus Sicherheitsgründen per Post an Ihre Privatadresse zu und ist für alle weiteren Anmeldungen gültig.

Nutzung:

- Wenn Sie sich nun mit Ihrem beim HamburgService hinterlegten Benutzernamen und Passwort unter www.gateway.hamburg.de anmelden, können Sie sich mit Ihrem per Post erhaltenen Zugangscode in das „Ärztekammer Hamburg - Mitgliederportal“ einloggen und Ihre Fortbildungspunkte einsehen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Fortbildungsakademie per E-Mail akademie@aekhh.de oder Tel. 040/202299-306/-307.

▶ [zum Seitenanfang](#)

23. Ist das Fortbildungspunktekonto online kostenpflichtig?

Nein.

▶ [zum Seitenanfang](#)

24. Was ist unter einem Fünfjahresfortbildungszeitraum zu verstehen?

Ihre Fortbildungsverpflichtung sowohl nach der „Berufsordnung der Hamburger Ärztinnen und Ärzte“ als auch nach dem SGB V sieht vor, dass Sie sich kontinuierlich fortbilden, wobei Sie in einem Fünfjahresfortbildungszeitraum 250 Fortbildungspunkte nachweisen können müssen.

Identisch ist Ihr individueller Fortbildungszeitraum mit dem gesetzlichen Fünfjahreszeitraum nach dem SGB V nur, wenn Sie bereits bei Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung als Fachärztin /-arzt im Krankenhaus (Start der Verpflichtung nach dem SGB V: 01.01.2006) bzw. als Vertragsärztin/-arzt in der Niederlassung (Start der Verpflichtung nach dem SGB V: 01.07.2004) tätig waren und diese Tätigkeit seither ununterbrochen ausüben (Pause/n < 3 Monate). Unterbrechen Sie Ihre Tätigkeit für einen längeren Zeitraum, weicht Ihr individueller Fortbildungszeitraum entsprechend ab, jedoch höchstens für 2 Jahre.

Die gesetzliche Grundlage zur Fristhemmung für Krankenhausfachärzte finden Sie hier (§ 4 Abs. 1).

Die Ärztekammer kennt Ihren individuellen Fortbildungszeitraum nicht!

► [zum Seitenanfang](#)

25. Was ist mein individueller Fortbildungszeitraum und wie entsteht er?

Ihr individueller Fortbildungszeitraum ergibt sich aus der Kombination des gesetzlichen Fünfjahresfortbildungszeitraumes, d.h. dem Zeitrahmen von 5 Jahren (die sozialrechtliche Fortbildungsverpflichtung für Krankenhausfachärzte startete am 01.01.2006 bzw. für Fachärzte in der Vertragsarztpraxis am 01.07.2004) und Ihren individuellen Tätigkeitsmerkmalen.

Haben Sie Ihre Tätigkeit erst nach dem Start der sozialrechtlichen Fortbildungsverpflichtung aufgenommen, weicht Ihr individueller Zeitraum entsprechend ab. Das gleiche gilt, wenn Sie Ihre Tätigkeit ein- oder mehrmals für einen Zeitraum (> 3 Monate) unterbrechen, z.B. durch Fristhemmungen wie Arbeitsunfähigkeit, Erziehungszeit, Mutterschutz, Pflegezeit etc. Auch dann weicht Ihr individueller Fortbildungszeitraum entsprechend ab, jedoch höchstens für 2 Jahre. Nähere Informationen zur Fristhemmung für Krankenhausfachärzte finden Sie hier (§ 4 Abs. 1). Weiter kann Ihr individueller Fortbildungszeitraum durch einen Tätigkeitswechsel vom stationären in den ambulanten Bereich (oder umgekehrt) beeinflusst sein. Ein Wechsel der Tätigkeit innerhalb eines Sektors (ambulant oder stationär) wirkt sich hingegen auf die Berechnung des Fünfjahresfortbildungszeitraumes nicht aus, solange durch den Arbeitsplatzwechsel die Tätigkeit nicht länger als drei Monate unterbrochen wird. Bei Vertragsärzten ist darüber hinaus ggf. eine Übergangsregelung, der „Arztindividuelle 5-Jahreszeitraum“, für den individuellen Fortbildungszeitraum bestimmend. Die Fortbildungsverpflichtung nach § 95d SGB V gilt uneingeschränkt für Ärztinnen und Ärzte, die in Teilzeit tätig sind. Der zeitliche Umfang der Tätigkeit ist irrelevant und beeinflusst die Länge des Fortbildungszeitraums nicht.

WICHTIG: Beachten Sie bitte, dass die Ärztekammer Ihren Fortbildungszeitraum nicht kennt! Erfragen können Sie Ihren Fortbildungszeitraum bei Ihrer KVH (Tel. 040/22802-451/-559) oder bei dem Ärztlichen Leiter Ihres Krankenhauses.

Eine Übersicht, die helfen soll, Ihren individuellen Fortbildungszeitraum herzuleiten, finden Sie hier.

► [zum Seitenanfang](#)

26. Was beinhaltet für Vertragsärzte der „Arztindividuelle 5-Jahreszeitraum“?

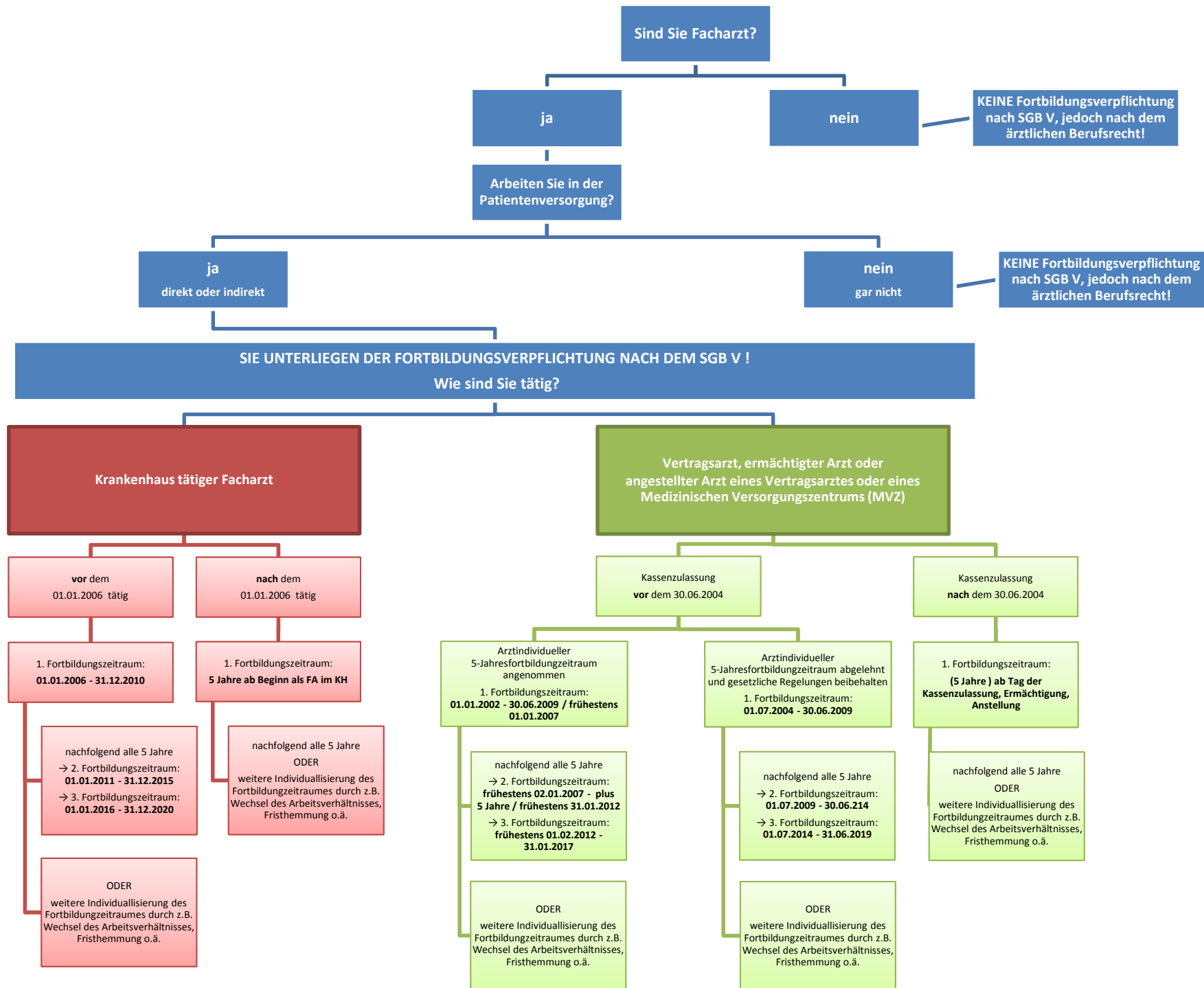
Die einmalig zum Ablauf der ersten gesetzlichen Fortbildungsfrist nach dem SGB V am 30.06.2009 für Vertragsärzte von der Ärztekammer Hamburg und der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg eingeräumte Übergangsregelung ermöglichte Ärzten Fortbildungspunkte einmalig über max. 7 ½ Jahre und (nicht wie per SGB V vorgesehen 5 Jahre) zur Anrechnung zu bringen. Der Beginn der sozialrechtlichen Fortbildungsverpflichtung nach dem SGB V wurde für Vertragsärzte, die am 01.07.2004 bereits niedergelassen waren, auf den 01.01.2002 vorverlegt, da bereits seit dem 01.01.2002 Fortbildungspunkte existierten, die auf freiwilliger Basis von sehr vielen Ärzten erworben wurden. Fast alle Hamburger Kammermitglieder verfügten über eine mehr als ausreichende Anzahl von Fortbildungspunkten und erfüllten schon lange vor Ablauf des 30.06.2009 ihre Fortbildungsverpflichtung.

Für sie wurde der „Arztindividuelle 5-Jahreszeitraum“ geschaffen.

Der Vorteil dieses Vorgehens lag darin, dass die Fortbildungspunkte, die zwischen dem Ende des ersten „Arztindividuellen 5-Jahreszeitraums“ (01.01.2002 bis Tag x als 250 Punkte erreicht wurden, frühestens jedoch der 01.01.2007) und dem 30.06.2009 erworben worden waren, für den nächsten individuellen Fortbildungszeitraum erhalten blieben – dieser begann dann entsprechend schon vor 2009. Bei der Beibehaltung des ersten gesetzlichen Fortbildungszeitraumes nach dem SGB V (30.06.2009) hätten diese (>250) Fortbildungspunkte dagegen für den nächsten Fünfjahreszeitraum nicht berücksichtigt werden können. Mit der Möglichkeit des Widerspruchs zu dieser Vorgehensweise informierten die Ärztekammer Hamburg und die Kassenärztliche Vereinigung Hamburg diese Arztgruppe über ihre so entstandenen individuellen Fortbildungszeiträume.

► [zum Seitenanfang](#)

27. Welcher Fortbildungszeitraum ist für mich nach den Vorschriften des SGB V maßgeblich?



28. Können die zur Erfüllung der sozialrechtlichen Fortbildungspflicht fehlenden Fortbildungspunkte von mir noch nach Ablauf des Fortbildungszeitraumes erbracht werden?

Haben Sie zum Ende Ihres Fortbildungszeitraumes Ihre Fortbildungsverpflichtung nach dem SGB V nicht erfüllt, können Sie dieses innerhalb eines Zeitraumes von höchstens zwei Jahren nachholen. Die nachgeholte Fortbildung wird nicht auf den, bereits parallel zum Nachholzeitraum laufenden neuen Fortbildungszeitraum nach dem SGB V angerechnet. Fortbildungspunkte können für den nachfolgenden Fortbildungszeitraum erst dann zur Anrechnung gebracht werden, wenn die Fortbildungspflicht des vorherigen Zeitraums erfüllt ist.

Bitte bedenken Sie, dass das Eingangsdatum der Bestätigung über die Erfüllung des Nachweiszeitraums durch uns bei der KVH ausschlaggebend ist. Sie sollten sich somit rechtzeitig vor Ihrem Fristende bei uns erkundigen, ob die erforderlichen 250 Punkte auf Ihrem Punktekonto erfasst sind.

▶ [zum Seitenanfang](#)

29. Können meine überzähligen Fortbildungspunkte (> 250 Punkte) auf den nächsten Fünfjahreszeitraum angerechnet werden?

Nein, Ziel ist eine kontinuierliche Fortbildung.

▶ [zum Seitenanfang](#)

30. Was ist das Fortbildungszertifikat?

Das Fortbildungszertifikat dient Ihnen als Nachweis, dass Sie Ihre sozialrechtliche Fortbildungspflicht erfüllt haben.

▶ [zum Seitenanfang](#)

31. Welche Fortbildungszertifikate kann ich bei der Ärztekammer beantragen?

Den „Antrag auf Erteilung des Fortbildungszertifikates“ finden Sie [hier](#).

Das **Jahreszertifikat der Ärztekammer Hamburg** wird nach [§ 5 Abs. 2 S. 2 FBO](#) erteilt, wenn Ärzte in einem Kalenderjahr mindestens 50 Fortbildungspunkte durch die Teilnahme an nach [§ 5 Abs. 3 FBO](#) anerkannten Fortbildungsmaßnahmen erworben haben. Es weist die Anzahl erworbener Fortbildungspunkte aus.

Das **Fortbildungszertifikat** der Ärztekammer Hamburg dient dem Nachweis der erfüllten Fortbildungspflicht und wird gemäß § 5 Abs. 2 S. 1. FBO erteilt. Es wird auf einen vom Arzt angegebenen individuellen Fortbildungszeitraum ausgestellt, der im Minimum einen Fünfjahresfortbildungszeitraum umfasst. Dieser Zeitraum verlängert sich sofern Fristhemmungen geltend gemacht werden können. Bei erfüllter Fortbildungspflicht können Fortbildungszertifikate auch vor dem Ende des Fortbildungszeitraums und ohne Nennung der Anzahl der erworbenen Fortbildungspunkte ausgestellt werden. Am Ende eines Fortbildungszeitraums werden Fortbildungszertifikate mit oder ohne Nennung der Zahl der Fortbildungspunkte ausgestellt.

WICHTIG: Beachten Sie bitte, dass die Ärztekammer Ihren Fortbildungszeitraum nicht kennt! Erfragen können Sie Ihren Fortbildungszeitraum bei Ihrer KVH (Tel. 040/22802-451/-559) oder bei dem Ärztlichen Leiter Ihres Krankenhauses.

▶ [zum Seitenanfang](#)

32. Starte ich automatisch einen neuen Zeitraum, wenn ich mir von der Ärztekammer vor Ablauf des Fünfjahresfortbildungszeitraumes ein Fortbildungszertifikat ausstellen lasse?

Nein, die Fortbildungszeiträume umfassen der gesetzlichen Fortbildungsverpflichtung entsprechend Intervalle von 5 Jahren. Das Fünfjahresintervall kann allenfalls durch die berufliche Entwicklung des Arztes (durch Fristhemmungen oder durch die Änderungen des Arbeitsverhältnisses) nicht jedoch durch den persönlichen Umgang mit der Fortbildungsverpflichtung beeinflusst werden. Gründe einer Fristhemmung für Krankenhausfachärzte finden Sie hier (§ 4 Abs. 1).

▶ [zum Seitenanfang](#)

33. Welche Fortbildungskategorien gibt es und was bedeuten sie?

Fortbildungskategorien (Kat)

Kategorie A

Vortrag und Diskussion

Kategorie B

Mehrtägiger Kongress im In- und Ausland

Kategorie C

Fortbildung mit konzeptionell vorgesehener Beteiligung jedes einzelnen Teilnehmers z.B. Workshop, Arbeitsgruppe, Qualitätszirkel, Peer Review, Balintgruppe, Kleingruppenarbeit, Supervision, Fallkonferenz, Literaturkonferenz, praktische Übung

Kategorie D

Fortbildungsbeitrag in Printmedien oder als elektronisch verfügbare Version mit nachgewiesener Qualifizierung durch eine Lernerfolgskontrolle in digitaler bzw. schriftlicher Form

Kategorie E

Selbststudium durch Fachliteratur und -bücher sowie Lehrmittel

Kategorie F

Wissenschaftliche Veröffentlichung und Vortrag (Autor, Referent, Qualitätszirkelmoderator, wissenschaftlich verantwortlicher Arzt)

Kategorie G

Hospitation

Kategorie H

Curriculär vermittelter Inhalt z.B. curriculare Fortbildungsmaßnahme, Inhalte eines Weiterbildungskurses, der nach der Weiterbildungsordnung für eine Weiterbildungsbezeichnung vorgeschrieben ist, Inhalte eines Zusatzstudienganges

Kategorie I

Tutoriell unterstützte Online-Fortbildungsmaßnahme mit nachgewiesener Qualifizierung durch eine Lernerfolgskontrolle in digitaler bzw. schriftlicher Form

Kategorie K

Blended-Learning-Fortbildungsmaßnahme in Form einer inhaltlich und didaktisch miteinander verzahnten Kombination aus tutoriell unterstütztem Online-Lernmodul und Präsenzveranstaltungen

► [zum Seitenanfang](#)

34. Welche Punktbewertung entsprechend der Fortbildungskategorie (Basispunkte) gibt es?

Punktbewertung entsprechend der Fortbildungskategorie (Basispunkte)

Kategorie A

- 1 Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit
- 1 Zusatzpunkt bei dokumentierter Lernerfolgskontrolle pro Fortbildungsmaßnahme

Kategorie B

- 3 Punkte pro ½ Tag bzw. 6 Punkte pro Tag

Kategorie C

- 1 Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit
- 1 Zusatzpunkt pro Maßnahme bis zu 4 Stunden/höchstens 2 Zusatzpunkte pro Tag
- 1 weiterer Zusatzpunkt bei dokumentierter Lernerfolgskontrolle pro Fortbildungsmaßnahme

Kategorie D

- 1 Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit bei bestandener Lernerfolgskontrolle

Kategorie E

- innerhalb dieser Kategorie werden höchstens 50 Punkte für fünf Jahre anerkannt
- 10 Punkte dieser Kategorie werden auf jedem Fortbildungskonto zum 01.02. eines jeden Jahres automatisch registriert

Kategorie G

- 1 Punkt pro Stunde, höchstens 8 Punkte pro Tag

Kategorie H

- 1 Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit

Kategorie I

- 1 Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit
- 1 Zusatzpunkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit bei vollständiger Erfüllung der qualitätssteigernden Kriterien eLearning der Bundesärztekammer

Kategorie K

- 1 Punkt pro 45-minütiger Fortbildungseinheit
- 1 Zusatzpunkt pro 45-minütiger eLearning-Fortbildungseinheit bei vollständiger Erfüllung der qualitätssteigernden Kriterien eLearning der Bundesärztekammer

► [zum Seitenanfang](#)

35. Welche Punktbewertung für Kategorie F (Zusatzpunkte für Referent / wissenschaftlich verantwortlicher Arzt) gibt es?

Punktbewertung für Kategorie F (Zusatzpunkte für Referent / wissenschaftlich verantwortlicher Arzt)

Kategorie F

- Autorentätigkeit: 5 Punkte pro wissenschaftliche Veröffentlichung
- Referententätigkeit/Qualitätszirkelmoderator/Wissenschaftlich verantwortlicher Arzt (WvA): 1 Punkt pro Beitrag, z.B. Poster/Vortrag, unbenommen der Punkte für die persönliche Teilnahme die maximale Punktzahl in dieser Kategorie beträgt 50 Punkte in fünf Jahren

▶ [zum Seitenanfang](#)